

Die Halle vierteljährlich 2 R., durch die Post bezogen 2 R. 50 Pf. jährlich 1 R. 25 Pf. monatlich 84 Pf. excl. Postgeb.

Bestellungen werden von allen Reichs-Postanstalten angenommen.

Für die Redaction verantwortlich: Carl Langner in Halle.

Saale-Zeitung.

(Der Bote für das Saalthal.)

Zwölfter Jahrgang.

Nr. 164.

Halle a. d. Saale, Mittwoch den 17. Juli

1878.

Die liberalen Parteigenossen machen wir auch an dieser Stelle auf die allgemeine Wählerversammlung aufmerksam, welche

Donnerstag den 18. Juli, Nachm. 4 Uhr im Gasthof zur „Preussischen Krone“ in Cönnern

stattfindet und fordern sie zu zahlreichem Erscheinen auf. Der Candidat der liberalen Partei, Herr Professor **W o r e t i u s**, wird in der Versammlung anwesend sein.

Der Friede von Berlin.

II.

Wenn, wie das ja Niemand bezweifeln kann, die künftige Ungefahrlichkeit dessen, was noch von orientalischer Frage übrig bleibt, vor Allem davon abhängt, das die mächtigsten der von ihr unmittelbar berührten Staaten ihrer wichtigsten Interessen vollständig als möglich Rechnung getragen haben, so fragen wir mit Recht zuerst, ob sich Rußland auf die Dauer bei der Lage der Dinge beruhigen kann, welche der Berliner Congreß geschaffen hat.

Was Rußland auf seine Forderungen geschrieben, als es den Vertrag überprüfte, die Befreiung der Griechen der Balkanhalbinsel von einem unerträglichen Joch, das ist jetzt meistens die Wahrheit geworden. Diejenigen überwiegen kräftigen Theile der europäischen Völker, welche nicht unabhängig aber doch mit unabhängigen christlichen Staaten vereinigt werden, erhalten eine unter die Garantie Europa's gestellte selbständige Verwaltung, welche ihnen Rechtfertigung und Entwicklungsfreiheit verleiht. Rußland darf sich rühmen, das dieses edle Verdingungswort vor Allem sein Wort ist. Hätten nicht zehntausende nordischer Krieger vor den Schanzen Viena's, auf der Höhe des Schlipfapasses und auf so vielen andern Schlachtfeldern ihr Blut vergossen, so hätte sich Europa nie ausgerufen, vor der Türkei andere als papierne Bürgschaften für die Freiheit der von ihr Jahrhunderte hindurch Gezwungenen nicht nur zu begehren, sondern sie ihr abzugeben. Der Stolz, mit welchem das mächtige Volk des Orients auf die eigene und ruhmvolle erlauchte Rettung von Millionen seiner Stammes- oder doch Glaubensgenossen sieht, muß dem Unmuth über manche jüdische Enttäuschung das Gegengewicht halten können.

Aber das ist nicht die einzige Genugthuung für das russische Volk und seinen Herrscher. Seit mehr als zwanzig Jahren brannte in allen russischen Herzen das Gefühl der Schmach, welche die Sieger des Kremlkrieges dem Reiche angeboten, indem sie ein Stück von ihm losgerissen und einem Vasallen der Türkei gegeben hatten. Diese Schmach ist jetzt getilgt. Der Streifen von Westasien, welchen der unter Preuß und die Räumung der Donau befristet, ist von den europäischen Großmächten, welche dazu vollkommen berechtigt waren, seinen ursprünglichen Besitzern wiedergegeben, unter Bedingungen, welche es Rußland unmöglich machen, an der unteren Donau eine so politische wie die Handelsinteressen Oesterreichs, ja Europa's gefährdende Stellung einzunehmen. Der materielle Gewinn für den siegreichen Staat ist auch hier ein sehr geringer, gerade die Humanität verliert an einem maritimen Landstriche, den es civilisatorisch zu erobern sich völlig unfähig erweisen hat; der moralische ist unermesslich: Rußland's Ehre ist wieder hergestellt.

Erst an dritter Stelle nennen wir die Eroberungen in Armenien, welche ja freilich eine mit den Jahren immerfort wachsende, sehr hoch zu schätzende Bedeutung haben. Für den Augenblick ist das, was Rußland in Asien gewinnt, ist nicht in einem so weitgehenden Maße über das zu trösten, was es unter dem Druck Europa's dem Besiegten hat zurückgeben müssen. Auf die Gestaltung der Dinge in Kleinasien kommen wir noch zurück.

Wie laut auch ein großer Theil der russischen Presse, deren Stimme in diesem Falle jedenfalls die eines entsprechenden Theiles des russischen Volkes ist, klagen und zürnen mag, die Staatsmänner Rußlands, welche jenen von Berlin heimgeführt sind, und ihr erlauchter Herr dürfen das Bewußtsein hegen, wenn auch nicht mit Ruhm, wie von den türkischen Schlachtfeldern, so doch mit Ehre von Congressen geschrieben zu sein. Was auf England, dessen Politik ja fast zu allen Zeiten eine gefähigste neidischer Zug trägt, und die Türkei, die nicht in Betracht kommt, ist Rußland von allen Staaten mit Achtung und Schonung behandelt worden, Gefürchtungen, welche noch ganz zuletzt in der Bemüßung der Neutralisirung des Schlipfapasses ihren Ausdruck fanden, und wo ihm die Großmächte durch ihre einschneidende Aenderungen des Vertrags von San Stefano verweigert haben, bei ihm doch der Trost geblieben, daß es nicht dem Haß oder der Rache irgend eines Gegners, sondern den wohlwollenden höchst weltlichen Interessen befreundeter Staaten, Interessen, welche man in ihrer Gesamtheit als die von Europa bezeichnend dars, hat nachgeben müssen.

So glauben wir gezeigt zu haben, daß sich die russische Politik bei den Ergebnissen des Berliner Congresses beruhigen kann. Aus der Verdröpfung der auf der Balkanhalbinsel neu geschaffenen Verhältnisse und Zustände wird sich demnach ergeben, daß die nordische Mächte sich bei jenen Beschäftigungen beruhigen müssen, und das möchte wohl die tröstlichste Tatsache sein.

Der Vertrag von Berlin.

(Aus dem Französischen überetzt.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und apostolischer König von Ungarn, der Präsident der französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine Majestät der Kaiser der Osmanen, — mit dem Wunsche, in einem Gedanken der europäischen Ordnung entsprechend den Stipulationen des pariser Vertrags vom 30. März 1856, die im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg, welchem der völkervertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, hervorgezogenen Fragen zu verhandeln, und einmüthig der Ansicht gewesen, daß die Beilegung zu einem Congreß das beste Mittel darbieten würde, um ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Ihre Majestäten und der Präsident der französischen Republik haben in Folge dessen zu ihrer Bevollmächtigten ernannt: (Die Namen der Bevollmächtigten lassen wir hier fort, da sie bekannt sind.) Bulgarien wird zu einem selbstständigen und tributpflichtigen Fürstenthum erhoben, unter der Suprematie Sr. Majestät des Sultans. Es wird eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz haben.

Art. 2. Das Fürstenthum Bulgarien besteht aus dem nachstehenden Gebiete: Die Grenze folgt im Norden den rechten Donauufer von der alten serbischen Grenze bis zu einem Punkte, welcher von einer europäischen Commission östlich von Silistra bestimmt werden soll, und rückt sich von dort nach dem schwarzen Meere im Süden von Mangalia, welches an das rumänische Territorium angeschlossen ist. Das schwarze Meer bildet die östliche Grenze der Bulgarei. Ein Seitenfluß die Grenze von seiner Einmündung den Thal des Baches hinauf, an welchen die Dörfer Jochschafli, Selam-Risi, Abaschli, Kulishe, Soudanul liegen; überschreitet schräg das Thal von Deli Kamsit, geht südlich von Delibe und von Kambal und nördlich von Sabakimabale vorbei, nachdem sie den Delik Kamsit überschritten hat 2 1/2 Kilometer nach südwestlich von Tschemen, genannt den Kamm, bei einem Punkte der zwischen Tschentli und Kios-bredcha liegt und folgt ihm über Karaman Balkan, Kewezija Balkan, Kajan Balkan, nördlich von Kotel bis Demir Kapu. Sie legt sich an der Hauptseite des großen Balkan fort, deren ganze Ausdehnung sie verfolgt bis zu dem Gipfel von Koflia.

Die westliche Grenze des Bulgarians, steigt südlich herab zwischen der Dörfern Pirou und Dubanag, von denen das eine südlich der Dörfern Pirou liegt, bis zu dem Punkte Zastavere, folgt diesem Punkte bis zu seiner Verbindung mit der Topolniza, dann diesem Fluß bis zu seinem Zusammenflusse mit dem Embosliß von dem Dorfe Kewezija, wo sie die Distanzen eines Bogen von 2 Kilometern Umfang läuft, und an diesem Punkte steigt zwischen den Bergen von Embosliß und der Kameniza vorüber bis zu dem Punkte Zastavere, von dem sie nach Südwesten auf die Höhe von Boinatz zu wenden und direct den Punkt 675 der österreichischen Grenztafelkarte zu gewinnen.

Die Grenze schneidet in gerader Linie das obere Bassin des Flusses Schimna, steigt am oberen Bässin und Karaula und die Wasserläufe der Gewässer zu erreichen, welche die Bässins des Jßer und der Mariza trennen, zwischen Tschamurli und Spaschali folgt dieser Linie über die Gipfel von Belina Mogila, der Berg 531, Jmalica Vch, Sannatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandbass von Sofia zwischen Sibirli Tsch und Sibirli Tsch. Von Sibirli Tsch ist die Grenze gegen Südwesten landwärts der Wasserläufe zwischen dem Bässin von Mefia Karaula einerseits, und der Struma Karaula andererseits, läuft an den Gebirgsflanken des Rhodope, genannt Demir Kapu, Jsolotze Radimier Balkan und Aije Gedul bis zu dem Kaput-Balkan, und läuft so mit der alten administrativen Grenze des Sandbass von Sofia zusammen.

Von dem Kaput-Balkan ist die Grenze angesetzt durch die Wasserläufe zwischen den Thälern der Wilka-Mela und der Wiltra-Mela, und folgt den Bergen, genannt Kobenzija-Blamina, um in das Thal der Struma zum Zusammenflusse dieses Flusses mit der Wilka-Mela hinabzuweisen, indem sie das Dorf Varakli der Türkei überläßt. Sie steigt dann wieder südlich von dem Dorfe Selschepis, um an dem höchsten Wege die Kette der Subana Blamina bei dem Gipfel Gitta zu erreichen, und dort die alte administrative Grenze des Sandbass von Sofia zu gewinnen, indem sie jedoch der Türkei das ganze Bassin der Suba-Mela überläßt.

Von dem Berge Gitta geht die Westgrenze nach dem Berge Crni Vrh über die Berge von Kargema Kabula, indem sie der alten administrativen Grenze des Sandbass von Sofia in dem oberen Theile der Bässins von Gritini und der Lemniza folgt, erhebt sich demselben die Kämme der Rabina Volana und langt bei dem Berge Crni Vrh an. Von dem Berge Crni Vrh folgt die Grenze der Wasserläufe zwischen der Struma und der Morawa über die Gipfel von Streher, Bilogolo und Melchid Blamina, erreicht über Galtchina, Crni Trava, Dertovska und Kamenitzschane zum Gebirge Kamenica, die Wasserläufe zwischen der oberen Struma und der Morawa geht direct über den Stol und steigt hinab, um auf 100 Meter nordwestlich von dem Dorfe Sengiba die Straße von Sofia nach Pirov zu schneiden. Sie steigt in gerader Linie auf Widdilich Blamina und von da auf den Berg Radobitza in der Kette des Kofliche Balkan, indem sie die Serbien das Dorf Poincel und bei Bulgarien das Dorf Senafos verläßt. Von dem Gipfel des Berges Radobitza folgt die Grenze gegen Westen dem Ramm des Balkans über Ciprova Balkan und Staro Blamina bis zu der alten östlichen Grenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Similjova Tschula und von dort wieder alten Grenze bis zur Donau, welche die bei Kalamitza erreicht.

Dieser Vertrag wird an Ort und Stelle festgesetzt werden durch die europäische Commission, in welcher die Signatarmächte repräsentirt sein werden. Es ist wohl verstanden:

- 1) Daß diese Commission in Betracht ziehen wird die Notwendigkeit für Sr. Majestät den Sultan, die Grenzen des Bulgarians und Ditraneliens verbindlich zu können;
- 2) Daß keine Bestimmungen in einem Rayon von 10 Kilometern und innerhalb derselben dürfen;
- 3) Daß der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der hohen Worte mit Zustimmung der

Mächte bekräftigt werden. Kein Mitglied der regierenden Dynastien der europäischen Großmächte kann zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Im Falle einer Vacanz der fürstlichen Würde wird die Wahl des neuen Fürsten unter denselben Bedingungen und in denselben Formen geschehen.

Art. 4. Eine Versammlung von Notabeln Bulgarians, in Tzernova zusammenzurufen, wird von der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstenthums ausarbeiten. In den Localitäten, wo die Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungsmassen vermischt sind, werden der Rechte und Interessen dieser Bevölkerungen, insoweit es die Wohlfahrt und die Ausarbeitung des organischen Reglements betrifft, Rechnung getragen werden.

Art. 5. Die folgenden Dispositionen werden die Grundlagen des öffentlichen Rechts Bulgarians bilden: Der Unterchied der Religionen und der Confessionen darf Niemanden entgegengestellt werden als ein Grund der Unterscheidung oder der Unfähigkeit, sofern es den Genus der bürgerlichen und politischen Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Funktionen und Ehrenstellen, oder die Ausübung der verschiedenen Professionen und Industrien betrifft, in welcher Localität es auch ist.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Culte sind allen Einwohnern Bulgarians so gut wie den Fremden gesichert und kein Hindernis darf der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religions-Gemeinschaften oder deren Beziehungen zu ihren geistlichen Aemtern entgegengestellt werden.

Art. 6. Die provisorische Verwaltung Bulgarians wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen kaiserlich-russischen Commissar geleitet werden. Ein kaiserlich-österreichischer Commissar, ebenso wie die ad hoc von den anderen Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages beauftragten Consul, werden berufen sein, ihm beizustehen, um die Ausführung dieses provisorischen Reglements zu kontrolliren. Im Falle des Meinungsverschiedens zwischen den beauftragten Commissar und dem Kaiser, Ottomanischen Commissar müssen die Vertreter der Signatarmächten in Konstantinopel in einer Conferenz vereinigt ihre Meinung äußern.

Art. 7. Das provisorische Reglement kann nicht über einen Zeitraum von 9 Monaten, gerechnet von dem Ausbruch der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, verlängert werden.

Wenn das organische Reglement fertig gestellt sein wird, unmittelbar zu der Wahl des Fürsten von Bulgarians geschritten. Sobald der Fürst eingesetzt ist, wird die neue Organisation in Kraft gesetzt und das Fürstenthum tritt in den vollen Genus seiner Autonomie ein.

Die Handels- und Schiffahrtsverträge, ebenso wie alle Conventionen und Abmachungen, die zwischen den fremden Mächten und der Worte geschlossen worden und heute in Kraft sind, werden in dem Fürstenthum Bulgarians ungetrübt erhalten und seine Aenderung wird darin hervorgerufen hinsichtlich einer Macht, bevor sie nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Kein Vertrag, welcher in Bulgarians erhoben ist die durch dieses Fürstenthum gebenden Väaren.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte werden auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit dabeihin behandelt.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die Rechte der Jurisdiction und des Schutzes der Constan, die Rechte der Capitulationen und die Gewerbe freigelegt sind, bleiben in voller Kraft, so lange sie nicht unter dem Einverständnis der interessirten Parteien modificirt worden sind.

Art. 9. Der Betrag des jährlichen Tributs, welchen das Fürstenthum Bulgarians dem kaiserlichen Hofe zahlen wird, indem sie ihn ausüßelt an die Wank, welche die hohe Worte hinsichtlich beschreiben wird, wird durch ein Einverständnis zwischen den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages am Schluß des ersten Jahres des Jahresfestes der neuen Organisation festgesetzt. Dieser Tribut wird etablirt auf den mittleren Einkommen des Fürstenthums des Fürstenthums.

Da Bulgarians einen Theil der öffentlichen Schuld des Reiches tragen soll, so werden die Mächte, wenn sie im Stande sind, in Betracht ziehen den Betrag dieser Schuld, welcher dem Fürstenthum zugewiesen werden soll, auf der Basis eines billigen Verhältnisses.

Art. 10. Bulgarians ist dem kaiserlich-österreichischen Souverän substituirte in seinen Väaren und Verpflichtungen gegen die Einwohnern Bulgarians, sowie die von der Ausübung der Jurisdiction des gegenwärtigen Vertrages an. Die Regelung der früheren Rechnungen bleibt einem Einvernehmen der hohen Worte, der Regierung des Fürstenthums und der Verwaltung dieser Angelegenheiten vorbehalten.

Das Fürstenthum Bulgarians ist desgleichen substituirte für seinen Theil den Verpflichtungen, welche die hohe Worte eingegangen ist sowohl gegen Oesterreich-Ungarn, sowie gegen die kaiserlich-russische Türkei in Beziehung auf die Vollendung und den Anschluß, sowie auf die Ausübung der auf ihrem Territorium gelegenen Eisenbahnen.

Die notwendigen Conventionen, um diese Frage zu regeln, werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der hohen Worte, Serbien und dem Fürstenthum unmittelbar nach dem Abschlusse des Friedens geschlossen werden. Die notwendigen Conventionen, um diese Frage zu regeln, werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der hohen Worte, Serbien und dem Fürstenthum unmittelbar nach dem Abschlusse des Friedens geschlossen werden.

Art. 11. Die Ottomanische Armee wird nicht mehr in der Bulgarei bleiben; alle alten Festungen werden geschleift werden auf Kosten des Fürstenthums im Laufe eines Jahres oder früher, wenn es sich thun läßt; das lokale Gouvernement wird unmittelbar nachher treffen, um sie zu zerstören und wird keine neuen ausführenden Werke, hohe Worte wird sich nicht haben, nach ihrem Abbruch das Kriegsmaterial und andere Gegenstände, welche der Ottomanischen Regierung gehören und in dem schon fertig des Waffenstillstandes vom 31. Januar geräumten Donau-Festungen, sowie über diejenigen, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Yarna befinden sollten, zu disponiren.

Art. 12. Die kaiserlich-russischen Eigenthümer der Büdere, welche die kaiserlich-russischen Eigenthümer des Fürstenthums nehmen werden, können ihre Symbole dabeihin behalten, indem sie sie verpacken oder von einem Dritten administriren lassen. Eine türkisch-bulgarische Commission wird damit beauftragt sein, im Laufe von 2 Jahren alle Angelegenheiten in Bezug auf die Ver der Entzerrung, der Ausbeutung oder des Abbaues der hohen Worte, des Fürstenthums und der kaiserlich-russischen Eigenthümer des Fürstenthums, welche sich auf die Interessen von Privatpersonen beziehen, welche dabei engagirt sein könnten, zu reguliren.

Inserate werden für die Spalte oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet und in der Expedition (sowie von anderen namhaften Annoncen-Expeditoren) angenommen. Reclamen im rationellen Theile pr. Zeile 30 Pf. Expeditionen: Wörzburger 12. Dr. Ulrichstr. 47.

In Folge stiller Geschäftszeit

haben wir die Preise unseres Lagers erheblich herabgesetzt.
Wir offeriren:

- Damenhemden von haltbarem Stoff, Stück 1,50.
- Damenhemden in Prima Qualität, 1,75.
- Damenhemden mit elegantem Besatz, pr. Stück 25 Pfg. theurer.
- Damen-Jacken und Beinkleider, sauber gearbeitet von haltbarem Stoff, 1,50 und 1,75.
- Kinder- u. Damenschürzen in eleg. Ausführung, 40, 50, 60 bis Mr. 1,25.
- Promenadenröcke 3,25. Elegante Schleppröcke 6,50.
- Stepp- und Stoffröcke 3 Mr.
- Elegante seidene Schälchen 50 und 60 Pfg.
- Elegante Kragen und Garnituren von 25 Pfg. bis 1 Mr.
- Sämmtliche Größen und Arten Kinderwäsche sehr billig.
- Oberhemden mit eleganten feinen Einsätzen, gut sitzend, 3,50 und 4 Mr.
- Kerren-Nachthemden von gutem Stoff, sauber gearbeitet, 2 Mr.
- Kragens, rein leinen, nur neue Facons, 1/2 Dhd. 1 Mr.
- Manchetten in prima Qualität u. 20 verschiedenen Facons, 1/2 Dhd. v. 1 Mr. au.
- Tricot-Beinkleider und Jacken 1,75.
- Mez' Filz-Hemden 2,25. Seidene Cravatten mit Mechanik 60 Pfg.
- Seidene Cravatten ohne Mechanik 10, 15 und 35 Pfg.
- Steppdecken, nur Handarbeit, Stück 7 Mr.
- Wagendecken in eleganter Ausführung 2,25.
- Taschentücher, rein leinen, 1/2 Dhd. 1,75.
- Servietten, rein leinen, 5/4 gr., 1/2 Dhd. 3,75.
- Tischtücher, für 6 Personen, 1,75.
- Handtücher (Berl. Elle 15 Pfg.) Dhd. 2,50.
- Caffeeservietten, neue Muster, 2 Mr.
- Prima rein leinen Creas Mr. 50 Pfg.
- Bettlaken-Lelnen, 2 1/2 Elle br., Mr. 1,40.
- Bett-Züchen, prima Qualität, Mr. 50 Pfg.
- Bett-Inletts (federdicht) Mr. 65 Pfg.
- Bett-Drells, 1 1/2 B. Elle br. (federdicht) Mr. 75 Pfg.
- Dowlas, 1 Berl. Elle breit, Mr. 30 Pfg.
- Dowlas, 1 1/2 Mr. 35 Pfg.
- Dowlas, 1 1/2 Berl. Elle br., prima Qualität, Mr. 45 Pfg.
- Shirting und Chiffon Mr. 25 Pfg., prima Qualität 35 Pfg.
- Bettlamaste, Dimiti, Piqué, Cord-Barchent.
- Schweizer-Gardinen-Cattun, nur gute Qualität, fabelhaft billig.
- Prima Zwirn-Gardinen, 8 1/4 breit, Mr. 45 Pfg.
- Prima Damast-, Zwirn-, Filz-Gardinen, 10 1/4 br., anstatt 90 Pfg., 1,25 und 1,50, jetzt nur 70, 80 und 90 Pfg. pr. Mr.
- Bettdecken mit kleinen Webesehlern, anstatt 12 und 18 Mr., jetzt nur 5 und 6 Mr.
- Echte Wiener und Pariser Panzer-Corsettes, vorzüglich sitzend, anstatt 2, 3, 5 u. 7 Mr., jetzt nur 90 Pfg., 1,75, 2,25 und 3 Mr.

Nichtaufgeführte Wäsche- und Weißwaren = Artikel haben dieselbe Preisermäßigung erfahren.
Ausdrücklich heben wir hervor, daß sämtliche fertige Wäsche = Gegenstände eigenes Fabrikat sind und wir für Sitz und Haltbarkeit Garantie übernehmen.

A. J. Jacobowitz & Co.

55. Gr. Ulrichstr. 55. Wäsche-Fabrik.

Richard Schnabel in Leipzig, Wintergartenstr. 7

empfehlend:

Kronleuchter für Petroleum und Kerzen bis 25 Nummern.	Tischen mit Marmorplatte, Blumenopfständer in Eisen, do. vergolbet.	Porzellan-Speise-Service, Kaffee-Service, Thee-Service, Frühstück-Service, Caviar-Service, Eier-Service, Rauch-Service, Wasch-Service.
Petroleum-Salon-Lampen, Petroleum-Hänge-Lampen, Petroleum-Wandarme, Petroleum-Billardlampen, Petroleum-Spiegellampen, Petroleum-Gartenlampen.	Blumentische in Eisen, do. vergolbet, Armleuchter in Goldbronze, Tafelleuchter in Bronze, Wandleuchter in Bronze, Windleuchter in Bronze.	

Seiner als Specialität: Vollständige Küchen- und Wirtschaftsinrichtungen für Privathaushalte, Rittergüter, Hotels, Gastwirthschaften, Conditoralen etc.
Illustrirter Preis-Courant gratis!

Prima Dachpappen, Deckleisten, Deckstreifen, Asphalt, Theer, Dachpappnägel, Dach- und Forstziegel, Dachsplitte hält stets Lager und empfiehlt billigst
Carl Schumann, gr. Steinstr. 31.

Staken verschiedener Längen empfiehlt billigst Holzhandlung von
Carl Schumann, gr. Steinstr. 31.

Neue stehend fette Isländer Heringe in Tonnen, Schocken und im Einzelnen
Ferd. Rummel & Co., Leipzigerstraße 98.

Brennmaterialien, als: Prima Werschen-Weissenfelscher Pressstein, Oberzähl, Briquettes, böhmische Braunkohlen, westphäl. Schmiedekohlen, englische Schmiedekohlen, Zwickauer Würfelkohlen, polnische Holzkohlen, Südnorcks, Brennholz u. s. w., genug sämtliche Brennmaterialien billigst. — Anfuhr sofort. Mässige Berechnung.
Mähgrabenl. Aug. Mann.
Freundliche Wohnung vermiehet
Reue Promenade 10.
Cigarren-Ceui gef., abzub. Hofstadl 4.
Halt. Text und Verlag von Otto Hendel.

Allgemeine Wahlversammlung für Cönnern und Umgegend

Donnerstag den 18. Juli 1878 Nachm. 4 Uhr im Gasthof zur „Preussischen Krone“ zu Cönnern.
Der Candidat der liberalen Partei, Herr Professor Boretius (Halle), wird anwesend sein.
Zu zahlreichem Erscheinen laden ein
Giebener, Haym, Richter, Thorwest.

Oberhemden weiße und conleurte in jeder Breite unter Garantie des guten Eigens.
Neueste Kragen und Manchetten in blendend harter Wäsche.
F. G. Demuth in Halle a. S., Rumbäuser 3/4. Leinen- u. Wäsche-Fabrik.

Nathausgasse 16. Nathausgasse 16.
Grosser Ausverkauf.
Da es nicht möglich war, das große Waarenlager bis zum 1. Juli in der Poststraße Nr. 10 zu räumen, so sollen sämtliche Artikel zu noch viel billigeren Preisen in Nathausgasse Nr. 16 abgegeben werden.
Stroh- und Panama-Hüte, Stoff-, Filz-, Cylinder-, Chapeau-Mechanik-Hüte, alle Arten Mützen, Shlipse, Cravatten, Shawltücher, Hosenträger und Regenschirme, selbstgefertigte und Wiener Filz- und Leder-schuhe, Filz-Pantoffeln etc. etc.

Garantirt ächten aufgeschlossen. Baker-Guano mit 18 Procent leicht löslicher Phosphorsäure steuert nach Kontroll-Analyse der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt zum billigsten Preise ab Trotha oder ab Halle
die Chemische Fabrik Goldschmieden zu Morl gegenüber von Pettin an der Saale.

Das Pianoforte-Magazin von C. W. Klapp, gr. Steinstr. 73, empfiehlt anerkannt vorzügliches Piano's mit verbesserter Eisenconstruction unter liberalen Bedingungen und mehrjähriger Garantie zu Fabrikpreisen.

Wiener & Siemank, Magdeburg. Extrazug nach Hamburg
Sonntag den 20. Juli cr.
Abfahrt von Halle 1 Uhr 26 Min. Mittags. Billets hin und zurück 21 Tage gültig. I. Cl. Mr. 33, II. Cl. Mr. 24, III. Cl. Mr. 16,50. Find zu haben bei R. Penne, Halle a. S., Leipzigerstraße Nr. 77.

Wiener & Siemank, Magdeburg. Extrazug nach Thale.
Sonntag den 21. Juli cr.
Abfahrt ab Halle 8 Uhr früh. Billets hin u. zurück II. Cl. 4,20, III. Cl. 2,80. Find zu haben bei R. Penne, Halle a. S., Leipzigerstr. 77.

Restauration Weinberg.
Für Naturfreunde zur Nachricht, daß die **Catalba** in schönster Blüthe steht. Zum nächsten Mittwoch **Grosses Concert** von dem erblindenen Clavier-Spieler Herrn **Blaun**. Anfang 4 Uhr. Entrée frei.
Neben Abend Kartotellen mit geringe Portion 85 Pfg. Vorzügliche süße und saure Milch.
Metzenhain.

Wir werden werthen Kunden und geehrtem Publikum zur Anzeige, G. Witte in B. anzuhaben bei daß ich nicht mehr Weidenplan n. Nr. 10, sondern
4. Wilhelmstr. 4 wohne. **Herm. Rudloff,** Messerschmied u. Kunstschleifer.
Künstliche Zähne u. Plomb. Zahnschm. besetzt. sofort **J. Sachse Jr.,** Zahntechniker, gr. Marktstr. 4, II.

Tanz-Unterricht im Rosenthal. Schnell, leicht, gut u. billig! Sonntags u. Donnerstags regeln. Schüler werden in jeder Unterrichtsstände angenommen.

Lüderitz's Berg
Mittwoch den 17. Juli Abends fr. Kirsch- u. Speckkuchen.

Münchener Keller. Mittwoch Gesellschaftstag.
Neue faure Gurken empfiehlt **Hermann Lincke, Alter Markt 31.**

Statt besonderer Meldung. Als Verlobte empfehlen sich: **Bertha Voigt, Franz Heese.** Lüben, im Juli 1878.
Für den Inhabertheil verantwortlich **H. König** in Halle.
Mr. Brilage.

Tele...
Be...
er die...
ging fo...
Diejen...
Desterr...
reichs...
weien...
wenn ge...
das Cr...
bätte m...
könne...
erung...
lung d...
San...
habe, d...
bättriff...
und in...
Banfak...
Gefahr...
folgt...
Nur...
fittorm...
häftmiff...
beutet...
ihre Ar...
mehrere...
werden...
Bon...
Gtan...
Herzog...
morgen...
dem...
machem...
Wie...
ein R...
halten...
Berfü...
Wetter...
genom...
Der...
nach...
Die...
im Me...
glieber...
Burd...
Scher...
und I...
Die...
an ver...
treten...
Deut...
Amis...
beif...
Berlin...
rang...
zu reg...
* D...
bestell...
dabin...
aber...
Wand...
Gr...
De...
Na...
und...
U...
bedrot...
wird, ...
dabon...
Ergie...
tiefer...
besser...
ich g...
umrei...
Part...
Nah...
ang...
Vor...
In r...
beab...
Einf...
verf...
Gand...
Nah...
burg...
ful...
lin...
feiner...
mont...